

SPD-Fraktion



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/274(neu)

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Kiel, 31.10.2012

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung (Drs. 18/91)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wie in der Sitzung des Innen und Rechtsausschusses vom 24.10.2012 angekündigt, übersenden wir Ihnen eine überarbeitete Fassung des Änderungsantrages und bitten Sie, diesen an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Wir schlagen dem Ausschuss die folgende geänderte Fassung des Gesetzentwurfes zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Artikel 1 **Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Straßenbaumaßnahmen tragen die Beitragsberechtigten mindestens fünfzehn vom Hundert des Aufwandes.“

2. In § 8 wird folgender neuer Absatz 9 angefügt:
„(9) In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

3. *In § 8 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unselbständige Gehwege“ gestrichen.*

4. *In § 8a Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trägt die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, von einander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden.“*

5. Nach § 8 a Abs. 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
„(8) Soweit für Straßenbaumaßnahmen bereits Vorauszahlungen nach § 8 Abs. 4 Satz 4 erhoben worden sind, bestimmt die Gemeinde durch Satzung, ob die Straßenbaumaßnahme nach der zum Zeitpunkt der Erhebung der Vorauszahlung geltenden Regelung abgerechnet und abgeschlossen oder ob diese in den wiederkehrenden Beitrag einbezogen werden soll.“

6. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes vom 13. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 370) wird aufgehoben.

Eine Begründung des Antrages erfolgt in der Sitzung.

gez. Dr. Kai Dolgner, MdL

gez. Burkhard Peters, MdL

gez. Lars Harms, MdL